

Satzung „Form- Sache Reha Sport e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der am 13.10.2018 gegründete Verein führt den Namen „Form – Sache Reha-Sport e.V.“. Er hat seinen Sitz in 46282 Dorsten, Kreis Recklinghausen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

2.) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße10, 47055 Duisburg, welcher dem Landessportbund angegliedert ist, an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V. vermittelt.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung und Ausübung von Gymnastik. Die Mitglieder nehmen regelmäßig am Training teil.

- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Seminaren rund um die Gesundheit.

- Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

5.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt dem Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1.) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

5.) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.) Mitglieder können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr trotz zuvor erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung unter einer Fristsetzung von mindestens drei Monaten.
- Wegen Nichterfüllung anderer satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

7.) Über den Ausschluss ist dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände und/ oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Verlust ist zu ersetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung einzuhalten, die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten oder deren pünktliche Einziehung zu ermöglichen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssport nach § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in der jeweiligen unselbständigen Abteilung, ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
4. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Vollmitglieder) sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sie haben jeweils eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 6 Maßregelung

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung verstoßen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit folgenden Maßregelungen belegt werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

Über die Maßregelung ist dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Über Einsprüche hiergegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr, Ausnahmen

1. Grundsatz

Neben dem Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr von dem Mitglied zu zahlen.

2. Höhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten.

3. Zahlung

Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Bankeinzug jährlich oder monatlich im Voraus jeweils zu einem 1. des laufenden Monats. Bei Neueintritten erfolgt eine erstmalige und einmalige Zwischenbelastung ab dem Eintrittszeitpunkt bis zum nächsten Fälligkeitstermin. In Ausnahmefällen kann der Bankeinzug durch Dauerüberweisung oder Überweisung ersetzt werden. Der fällige Beitrag ist dann ohne Erwartung einer Beitragsrechnung zuzüglich einer Überweisungsgebühr zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu überweisen. Die Überweisungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Nach Verstreichen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen werden erfolglose Lastschriften oder ausstehende Überweisungen angemahnt. Dabei anfallende Bank- und Mahngebühren sind Bestandteil des rückständigen Beitrags.

4. Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung

Die Beitragspflicht beginnt nach der Aufnahme als Mitglied mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde. Mit der ersten Beitragszahlung wird die Entrichtung der Aufnahmegebühr fällig. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung und Wahl des Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mittels Bekanntgabe auf der Internetseite:
www.formsache-dorsten.de/reha.
4. Zwischen der ersten Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit dem Aushang ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der Stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied (§ 3); ausgenommen jugendliche Mitglieder gem. §3b.
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn es ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder-versammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und die Tätigkeiten der Abteilungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende, sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die nächste Wiederwahl des Vorsitzenden erfolgt im Jahr 2022, des stellvertretenden Vorsitzenden im Jahr 2022. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 4 Jahre gewählt, vorausgesetzt ein Vorstandsmitglied fällt frühzeitig aus. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Betreuung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist freiwillig.

§ 14 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind Personen, die am 01.11.2018 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenprüfers und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten überpersönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Krankenkasse. Diese Informationen werden im EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des BSV ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mit-

glieds aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.11.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Form-Sache. Reha Sport e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Dorsten, den 13.10.2018

Unterschriftenliste

1. Vorsitzender
Christiane Lohmann, 05.11.1974, DimkerAllee83, 46286 Dorsten,

2. Vorsitzender
Karsten Warda, 27.11.1965, Kampstrasse 17, 46286 Dorsten,

Weitere Gründungsmitglieder

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

8.)
